

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 56 (1930)
Heft: 35

Illustration: Das Ziel
Autor: Nef, Jakob

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS ZIEL



All right Bruder, alte Erfahrung, je höher die Zollmauern,
desto eher gibts Arbeit für uns."

Die hirnwütige Autoraserei und Der Mann mit dem Hammer

Nicht die Beichte eines Geisteskranken,
sondern der demonstrative Protest eines
Grossstadtmärtyrers.

Endlich hatte ich es satt!

Ich nahm einen Vorschlaghammer und begab mich damit auf die Strasse — wobei ich es mir zur Gewohnheit machte, bei jedem Schritt mit dem handlichen Eisen einen wuchtigen Runds Schlag zu vollenden. Der Erfolg war ausserordentlich. Die Leute wichen prachtvoll aus, sprangen bei Seite, zuckten zurück, und ich hatte überall ungehinderten Durchgang.

Das ging so drei Wochen.

Am zweiundzwanzigsten Tage jedoch, da geschah es, daß ein unachtsamer Passant zu langsam vor mir herging — so langsam, daß ich ihn, trotz meines behinderten Ganges, einholen mußte, worauf es sich ganz unvermeidlich ergab, daß ihm mein Hammer wuchtig auf den Schädel fauste, und er tonlos zusammenbrach.

Der Mann war tot.

Die Polizei entzog mir den Hammer und die Staatsanwaltschaft erhob Anklage wegen fahrlässiger Tötung. Die Hinterbliebenen klagten auf Schadenersatz — alles in allem ein sehr netter Prozeß. Mein Anwalt rieb sich die Hände, und ich zahlte Vorschuß, damit vorerst mal der Rekurs wegen widerrechtlicher Entziehung meines Vorschlaghammers durchgeführt werden konnte.

Damit drang ich auch durch.

Es besteht kein Gesetz, das das Tragen und Schwingen von Vorschlagshämmern verbietet (ansonst man ja jeden Bauarbeiter anklagen könnte) und daher mußte mei-

ner Beschwerde Folge geleistet werden. Ansonst berief sich die Polizei auf den Paragraphen betreffend des Schutzes der Deffentlichkeit — sie drang nicht durch, denn mein Anwalt betonte mit Recht, daß das Tragen und Schwingen von Vorschlagshämmern nimmer als Gefährdung der Deffentlichkeit angesehen werden könne, ansonst das gesamte Baugewerbe usw. — usw. — kurz und gut:

Ich erhielt meinen Hammer zurück.

Dann ging vier Wochen alles gut. Die Leute waren durch die Zeitungen gewarnt und gaben jetzt ausgezeichnet acht. Wenn ich mit meinem Hammer wuchtig durch die Straßen schritt, so spritzten die Passanten nur so beiseite, und es fand sich sogar ein buddhistischer Vegetarier, der mir jeden Morgen und jeden Mittag abpaßte, um dann warnend vor mir herzu laufen und so seine Mitmenschen vor Unheil zu bewahren.

Aber es war sein Unglück.

Als er in der fünften Woche ein spielendes Kind vor meinem Runds Schlag retten wollte, da traf ihn das unförmige Eisen auf sein dürres Haupt und in dünnem Hauche blies der Mann seine Fogha-Seele aus. Sein Karma hatte sich erfüllt. Er wird keine Bircherwürstchen mehr essen.

Mir war das peinlich.

Die Polizei triumphtierte über seinen Tod und wegen Verdunkelungsgefahr wurde ich in Haft genommen — man überlieferte mich sogar an die staatliche Irrenanstalt; aber dagegen legte mein Anwalt wuchtigen Protest ein. Ich sei vollkommen normal, bewies er und versprach mir für den Tag der Hauptversammlung glänzende Rechtfertigung und völlige Rehabilitation.

Und endlich kam der Tag.

Der Gerichtssaal war gestößen voll. Mein Fall hatte Aufsehen erregt. Besonders bei den Automobilisten. Zudem war ein juristischer Streit entstanden, ob ich des bewußten Mordes, der fahrlässigen Tötung, oder der bewußten Fahrlässigkeit anzuklagen sei. Der Staatsanwalt hielt diese drei Möglichkeiten klar auseinander und entschied sich dann zur Anklage auf bewußt fahrlässigen Mord.

Aber mein Anwalt hiß mich heraus.

In sinniger Allegorie setzte er meine Handlungsweise in Parallele zu der modernen Autoraserei und führte aufs Trefflichste aus, daß zwischen meinem Verhalten und dem der hirnwütigen Raserei prinzipiell kein Unterschied bestehe — wenn man also aus meinem Verhalten einen Vorfall konstruieren wolle, so hieße das, die gesamte Autoraserei ebenfalls unter den Vorfall des Mordes stellen — was aber so hinreichend idiotisch sei, daß es eigentlich keines weiteren Argumentes bedürfte, um meine Unschuld zu erweisen. Um aber ein Uebrigcs zu tun, möchte er (mein Anwalt) bloß noch darauf hinweisen, daß mein Verhalten, im Ver-

Sorgfältige Küche - la Weine - Wädenswiler Bier



Buffet Enge

Zürich Inh.: C. Böhm

Tel. Uto 1811 — Sitzungs-Gesellschaftszimmer